

DIESE HAUPTSATZUNG TRITT MIT WIRKUNG VOM 1. JANUAR 2005 IN KRAFT.

HAUPTSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 25.09.2004 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 21 BauKaG NRW die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Sitz der Architektenkammer

Sitz der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist Düsseldorf.

§ 2

Rechte und Pflichten der Kammermitglieder

(1) Das Mitglied führt die Berufsbezeichnung entsprechend seiner Fachrichtung gemäß § 2 BauKaG NRW.

(2) Neben dieser Berufsbezeichnung sind Hinweise auf die Tätigkeitsart, in der das Mitglied ihren oder seinen Beruf ausübt, zulässig, z. B. "angestellte Architektin" oder "angestellter Architekt", "beamtete Architektin" oder "beamteter Architekt" und bei ausschließlich eigenverantwortlicher und unabhängiger Tätigkeit als "freischaffende Architektin" oder "freischaffender Architekt". Der Hinweis "freie Architektin" oder "freier Architekt" ist zulässig, wenn die Bezeichnung "freie Architektin" oder "freier Architekt" bereits vor dem 01.01.1998 geführt wurde.

Zusätze, die auf die Verbandszugehörigkeit hinweisen, sind zulässig.

Den Mitgliedern wird gestattet, die Dienstleistungsmarke der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Logo) im Rahmen der Berufsausübung in den Fachrichtungen zu verwenden. Änderungen in den Proportionen und Gestaltung der Dienstleistungsmarke sind unzulässig.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung und der Tätigkeitsart an die Kammer zu entrichten.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Architektenkammer gestellte berufsbezogene Anfragen unverzüglich zu beantworten.

(5) Das Mitglied als Arbeitgeberin oder als Arbeitgeber schließt schriftliche Arbeitsverträge mit ihren oder seinen angestellten Mitarbeitern ab.

Das angestellte Mitglied soll mit seiner Arbeitgeberin oder seinem Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis schriftlich vereinbaren.

(6) Das Mitglied fördert die Fort- und Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(7) Dem Mitglied ist es gestattet, seine Berufsaufgaben im Rahmen einer Personengesellschaft oder juristischen Person wahrzunehmen.

(8) Das Mitglied hat die Inhaberschaft oder Beteiligung an einem gewerblichen Unternehmen der Bauwirtschaft gegenüber der Bauherrin oder dem Bauherrn offen zu legen.

§ 3 Vertreterversammlung

(1) Einberufung

Der Präsident oder die Präsidentin lädt zur konstituierenden Vertreterversammlung binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an einen von ihm zu bestimmenden Ort ein. Weitere Versammlungen beruft er oder sie mindestens einmal jährlich schriftlich mit Tagesordnung mindestens einen Monat vor der Sitzung ein. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

(2) Geschäftsordnung

Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung muss Bestimmungen enthalten über

- weitergehende Regelungen zur Einberufung der Vertreterversammlung,
- Sitzungsleitung,
- Sitzungsordnung,
- Ausschluss von Mitgliedern der Vertreterversammlung von der Sitzung,
- Beschlussfähigkeit,
- Abstimmungsregeln,
- Mehrheiten.

§ 4 Vorstand

(1) In den Vorstand wählbar sind Mitglieder der Vertreterversammlung.

(2) Der Vorstand der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen besteht aus

der Präsidentin oder dem Präsidenten,
drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
11 Beisitzerinnen und Beisitzern.

Jeweils mindestens ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin muss der Gruppe der angestellten oder beamteten Kammermitglieder und der Gruppe der freischaffenden (eigenverantwortlich tätigen) Kammermitglieder angehören.

(3) Die ersten sechs Beisitzerinnen und Beisitzer müssen in entsprechender Reihenfolge Vertreter oder Vertreterinnen der Tätigkeitsarten

angestellte Architektinnen und Architekten
beamtete Architektinnen und Architekten
freischaffende Architektinnen und Architekten

und der Fachrichtungen

Innenarchitektinnen und Innenarchitekten
Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten und
Stadtplanerinnen und Stadtplaner

sein.

§ 5

Wahl

(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten und die ersten sechs Beisitzer werden in je einem besonderen Wahlgang einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(2) Die weiteren Beisitzer und Beisitzerinnen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(3) Die Wahl des Vorstandes ist geheim. Sie erfolgt aus der Mitte der Vertreterversammlung. Abwesende Mitglieder der Vertreterversammlung können nur gewählt werden, wenn sie schriftlich ihr Einverständnis zu einer etwaigen Wahl erklärt haben. Bei unvorhergesehener Verhinderung genügt eine andere Form der Benachrichtigung. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 6

Abwahl

Der Antrag auf Abberufung des Vorstandes oder von Mitgliedern des Vorstandes muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung gestellt werden. Die Beschlussfassung richtet sich nach § 18 Abs. 5 BauKaG NRW.

§ 7

Vorzeitiges Ausscheiden

Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Vertreterversammlung die Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

Für die Wahl gelten § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 8

Präsident, Präsidentin, Vizepräsident, Vizepräsidentin

Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen gerichtlich und außergerichtlich.

In Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin nehmen die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen Repräsentationsaufgaben wahr und wirken bei

der Vorbereitung von Vorstandssitzungen sowie bei der Entscheidung von Angelegenheiten besonderer Dringlichkeit mit.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Ausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer. Die Zahl der Beisitzer bestimmt die Vertreterversammlung.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt die Bildung der Ausschüsse und wählt die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Belange der Fachrichtungen und Tätigkeitsarten sind hierbei zu berücksichtigen.

(3) Ein Ausschussmitglied kann mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung abgewählt werden.

Scheiden Ausschussmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Vertreterversammlung die Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Für die Wahl gelten § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 entsprechend. Bis zum Zusammentreten der Vertreterversammlung bestimmt der Vorstand vorläufig Ersatzpersonen.

(4) Ausschüsse sind, soweit erforderlich, für folgende Sachgebiete zu bilden:

- Planen und Bauen
- Ausbildung, Fortbildung
- Innenarchitektur
- Landschaftsarchitektur
- Belange der Tätigkeitsarten
- Berufsordnung, Schlichtung
- Haushalt, Finanzen, Beitragswesen
- Öffentlichkeitsarbeit und Dienstleistungen
- Recht, Sachverständige, EDV
- Stadtplanung
- Wettbewerbs- und Vergabewesen

(5) Vorsitzender oder Vorsitzende der Ausschüsse sollen Mitglieder des Vorstandes sein.

(6) Die Ausschüsse arbeiten dem Vorstand die in den in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten zu. Hierzu erörtern sie die jeweiligen Themen und legen dem Vorstand die Ergebnisse vor.

§ 10 Kassenprüfer

Die Vertreterversammlung wählt für die laufende Wahlperiode vier Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Auf Verlangen der Vertreterversammlung sind die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer berichtspflichtig.

§ 11

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und setzt die Beschlüsse des Vorstandes um.

(2) Die Geschäftsstelle der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen erledigt auch die Geschäfte des Eintragungsausschusses.

(3) Für das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen wird eine eigene Geschäftsstelle gebildet.

(4) Die Geschäftsstelle der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen wird von einem Hauptgeschäftsführer oder einer Hauptgeschäftsführerin geleitet, der oder die von einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin vertreten wird.

(5) Das Nähere über die Aufgabenwahrnehmung regeln

- die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle und
- der Geschäftsverteilungsplan.

§ 12 Akademie

Für die Aufgaben der Fort- und Weiterbildung wird die Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen als eine besondere Einrichtung der Kammer in Form einer Kapitalgesellschaft geführt. Das Nähere regelt der Gesellschaftsvertrag.

§ 13

Form und Art der Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Architektenkammer sind im Deutschen Architektenblatt - Regionalausgabe Nordrhein-Westfalen - zu veröffentlichen.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung wurde vom Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen am 25.11.2004 (AZ: II A 2 - 922.11) genehmigt.

Sie wurde durch den Präsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen am 07.12.2004 ausgefertigt und im Deutschen Architektenblatt veröffentlicht.

Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Dipl.-Ing. Hartmut Miksch
Präsident